



Merkblatt

Gültig ab 1. Januar 2007

der Kantonalen Steuerverwaltung über die Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

I. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder ähnliche Organe (unterschriftsberechtigt, auch wenn nicht im Handelsregister eingetragen) von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Zug. Ebenfalls quellensteuerpflichtig sind Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder ähnliche Organe von ausländischen Unternehmungen, die im Kanton Zug eine Betriebsstätte unterhalten, zu deren Lasten steuerbare Leistungen entrichtet werden. Gemäss Art. 98 DBG sind auch die juristischen Personen ohne Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz steuerpflichtig, wenn die oben genannten Vergütungen einer juristischen Person im Ausland gutgeschrieben werden.

II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen, die den Steuerpflichtigen in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsrätin, Verwaltungsrat oder ähnlichen Organen entrichtet werden. Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen. Nicht steuerbar sind ausschliesslich Reise- und Übernachtungsspesen, die anhand von Belegen nachgewiesen werden.

III. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Die Quellensteuer beträgt 16 % der Bruttoleistungen (vor Abzug der AHV und Quellensteuer).

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Bei der Erhebung der Quellensteuer müssen folgende abweichende Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) beachtet werden:

Niederlande: Der Abzug darf nur vorgenommen werden, wenn sich der Sitz der juristischen Person in der Schweiz befindet.

Pakistan: Der Abzug darf nur vorgenommen werden, wenn die Tätigkeit in der Schweiz ausgeübt wird.

V. Abrechnung und Ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung

1. Für die Abrechnung ist das amtlich erhältliche Abrechnungsformular zu verwenden (Adresse siehe Ziffer VIII). Es steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, diese Formulare im Internet unter www.zug.ch/tax, Service, Publikationen, herunter zu laden.
2. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.

Bitte wenden

3. Die Zahlungen erfolgen nach Rechnungsstellung mit beiliegendem Einzahlungsschein. Der Quellensteuerbetrag ist nach Erhalt der Rechnung innert 30 Tagen der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
4. Die Unternehmungen als Schuldner der steuerbaren Leistung haben der Kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular einzureichen. Sie haften für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Andererseits haben sie Anspruch auf eine Bezugsprovision von 4 % der abgelieferten Quellensteuern.
5. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VI. Ausweis über den Steuerabzug

Der oder dem Steuerpflichtigen müssen die Arbeitgebenden unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern ausstellen.

VII. Rechtsmittel

Sind die Steuerpflichtigen oder die Arbeitgebenden mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid bei der Kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

VIII. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Kantonale Steuerverwaltung, Gruppe Quellensteuer, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, ☎ 041 728 26 49. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.zug.ch/tax, Service, Publikationen.

Umrechnungsbeispiel bei Nettoauszahlung

Eine Person im Verwaltungsrat erhält netto Fr. 5'000.00. Die Firma zahlt den Arbeitnehmenden die Sozialabzüge in der Höhe von 6,05 %. Ebenfalls übernimmt das Geschäft die Quellensteuerzahlungen ohne Verrechnung. In einem ersten Schritt müssen die Sozialleistungen (AHV und ALV) aufgerechnet werden.

Aufrechnung der Sozialleistungen

Ausbezahlter Nettolohn Fr. 5'000.00
 Aufrechnung Sozialleistungen (6,05 % AHV- und ALV-Beiträge) =
 Nettolohn 93,95 %

$$\frac{5'000}{93,95} \times 100 = \text{Fr. } 5'322.00$$

Aufrechnung der Quellensteuer

In einem zweiten Schritt wird nun der effektive Bruttolohn berechnet.

Aufgerechneter Nettolohn plus Sozialleistungen = Fr. 5'322.00
 Aufrechnung Quellensteuer mit linearem Steuersatz von 16 %

$$\frac{5'322.00 \times 100}{84.00 (100 - 16)} = \text{Fr. } 6'335.70$$

Berechnung der Quellensteuer

In einem dritten Schritt wird dann der Quellensteuerbetrag ermittelt. Fr. 6'335.70 x 16
100 **Fr. 1'013.70**
=====